

Gesellschaft für Jugendbeschäftigung e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Gesellschaft für Jugendbeschäftigung e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main; er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen.

§ 2 Aufgaben und Zweck

1. Der Verein dient folgenden Zwecken:

(1) Beratung, Begleitung und soziale Stabilisierung von jungen Menschen unter 27 Jahren in den Bereichen beruflicher Orientierung und beruflich orientiertem Lernen; Vermittlung von Qualifizierungs-, Ausbildungs-, Arbeits-, und Beschäftigungsangeboten für folgende Zielgruppen:

- Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden Schulen, insbesondere in der Sekundarstufe 1,
- Schülerinnen und Schüler an beruflichen Schulen, insbesondere in berufsvorbereitenden Maßnahmen und Vollzeitschulformen sowie Schülerinnen und Schüler, deren Ausbildungsabschluss gefährdet ist,
- Ausbildungs- und arbeitslose Jugendliche und junge Erwachsene unter 27 Jahren, deren berufliche Integration aufgrund sozialer Benachteiligung bzw. individueller Beeinträchtigungen gefährdet ist und die von anderen Unterstützungssystemen nicht oder nicht ausreichend erreicht werden.

(2) Der Verein kann zur Erfüllung seines Zweckes Beratungs- und Vermittlungsstellen, Schulungs-, Trainings- und Ausbildungswerkstätten etc. unterhalten.

(3) Der Verein unterstützt Arbeitgeber bei der Qualifikation und Ausbildung von Jugendlichen durch Beratung, Begleitung und finanzielle Unterstützung.

2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe und der Volks- und Berufsbildung.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweiligen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Der Verein erstrebt keinen Gewinn; Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

5. Die Mitglieder des Vereins erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können neben den Vorstandsmitgliedern natürliche oder juristische Personen sein, die entweder durch ihr Amt bei der Stadt Frankfurt am Main oder durch ihr bisheriges Engagement in den Bereichen, die dem Vereinszweck entsprechen, die Gewähr für eine Förderung der vom Verein verfolgten Ziele und eine gedeihliche vereinsinterne Zusammenarbeit bieten.

Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand; Voraussetzung hierfür ist die Vorlage eines schriftlichen Aufnahmeantrags.

2. Die Mitgliedschaft endet durch

- schriftlich zu erklärenden Austritt
- Ausschluss aufgrund eines Vorstandsbeschlusses
- Verlust der Rechtsfähigkeit
- Tod

3. Mitarbeiter des Vereins können nicht Mitglieder sein.
4. Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

§ 4 Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch die/den Vorsitzende/n oder seine/n Vertreter/in, unter Wahrung der Einladungsfrist von vier Wochen, bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes
 - die Genehmigung des geprüften Jahresabschlusses (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung)
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Wahl der Vorstandsmitglieder nach § 6 Abs. 2 Nr. 7
 - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - die Beschlussfassung über Änderungen der Aufgaben des Vereins
 - die Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins.
4. Die ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens der/die Vorsitzende oder ihre/sein Stellvertreter/in und zwei weitere Mitglieder anwesend sind.
Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
Der/dem Vorsitzende/n des Vereins und im Falle ihrer/seiner Verhinderung ihrer/seiner Stellvertretung obliegt die Leitung der Mitgliederversammlung.
5. Entscheidungen können ebenfalls im Umlaufverfahren getroffen werden.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinstätigkeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
2. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, deren/dessen Stellvertreter/in und sieben weiteren Mitgliedern; er setzt sich zusammen aus:
 - (1) der/dem jeweiligen für das Bildungswesen der Stadt Frankfurt am Main zuständigen Dezernentin bzw. Dezernenten als Vereinsvorsitzender/n,
 - (2) der/m jeweiligen für das Schulamt der Stadt Frankfurt am Main zuständigen Leiter/in als stellvertretender/m Vereinsvorsitzenden,
 - (3) dem/der Leiter/in des Jugend- und Sozialamtes der Stadt Frankfurt am Main, oder einem/einer von ihm/ihr benannten ständigen Vertretung,
 - (4) der/dem jeweiligen Vorsitzenden des Bildungsausschusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt am Main,
 - (5) drei weiteren Stadtverordneten, die jeweils für die Dauer einer Legislaturperiode von der Stadtverordnetenversammlung benannt werden,

- (6) der jeweiligen Referatsleitung des dem Schulamt der Stadt Frankfurt am Main zugeordneten Rechtsreferates und
 - (7) einem Mitglied, das durch die Mitgliederversammlung für die Dauer einer Legislaturperiode gewählt wird.
3. Die Vorstandsmitglieder zu (4), (5) und (7) bleiben bis zur Neuwahl bzw. Neubenennung ihrer Nachfolger/innen im Amt.
 4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und seine/ihre Stellvertreter/in. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
 5. Die laufenden Geschäfte des Vereins werden durch die/den Vorsitzende/n oder in Ihrem/seinem Auftrag von dem/der Geschäftsführer/in wahrgenommen. Diese/r ist besondere/r Vertreter/in im Sinne des § 30 BGB.
 6. Die Sitzungen des Vorstandes sind mindestens zweimal jährlich einzuberufen.
Der Vorstand ist durch die/den Vorsitzende/n ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel seiner Mitglieder dies wünscht.
Die/der Vorsitzende hat unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen und Angabe der Tagesordnung alle Vorstandsmitglieder zu den Sitzungen zu laden. In Eilfällen ist eine Ladung auch in kürzerer Frist zulässig.
 7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der/die Vorsitzende oder ihre/sein Stellvertreter/in und zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.
Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden des Vereins.
Bei schriftlicher Zustimmung aller Vorstandsmitglieder ist eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren zulässig.
Der/dem Vorsitzende/n des Vereins und im Falle ihrer/seiner Verhinderung ihrer/seiner Stellvertreter/in obliegt die Leitung der Vorstandssitzungen.

§ 7 Aufgaben des Vorstands

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung der Vereinsgeschäfte, die Verwaltung und die satzungsmäßige Verwendung des Vereinsvermögens.
Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten und Geschäfte des Vereins zuständig, soweit diese in der Satzung nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind.
Er ist insbesondere zuständig für
 - (1) die Bestellung, Abberufung und Überwachung der/des Geschäftsführerin/Geschäftsführers als besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB
 - (2) den Erlass einer Dienstanweisung für die/ den Geschäftsführer/in
 - (3) die Prüfung des Jahresabschlusses (Bilanz, sowie Gewinn- und Verlustrechnung) und den Bericht an die Mitgliederversammlung
 - (4) die Genehmigung des Wirtschaftsplans (Haushaltsplan, Investitionsplan, Stellenplan)
 - (5) die Wahl des Wirtschaftsprüfers
2. Der Vorstand ist befugt, weitere Arten von Geschäften an seine Zustimmung zu binden und der/dem Geschäftsführer/in allgemein seine Zustimmung für bestimmte Arten von Geschäften zu geben.

§ 8 Protokollierung der Beschlüsse

Die in Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der jeweiligen Versammlungsleitung und der/dem Protokollführer/in der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 9 Laufende Geschäftsführung und Prüfung

1. Die laufenden Geschäfte werden von der/dem Vorsitzenden des Vereins oder der/dem Geschäftsführer/in geführt.

2. Die Buch,- Kassen- und Geschäftsführung wird von durch die Mitgliederversammlung zu bestimmenden Prüfern überwacht und jährlich geprüft. Die jeweiligen Prüfberichte sind dem Vorstand und der Mitgliederversammlung vorzulegen.
3. Dem Revisionsamt der Stadt Frankfurt am Main wird ein umfassendes, jederzeit ausübbares Recht auf Prüfung und Bucheinsicht gewährt.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Satzungsänderung und Vereinsauflösung

1. Für den Beschluss, die Satzung zu ändern oder den Verein aufzulösen, ist eine Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Ein Beschluss ist auch ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung erklären.

§ 12 Vermögensbildung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Frankfurt am Main, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.